

Vom Senat am 7. April 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

06.04.2020

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 07.04.2020

„Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und die Zuschusshöchstgrenze nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“

A. Problem

Einige soziale Dienstleister können aufgrund der gegenwärtig in Kraft gesetzten Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht gerecht werden. So sind gegenwärtig beispielsweise Werkstätten und Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderung sowie Angebote im Bereich der Alten-, Wohnungslosen-, Kinder- und Jugendhilfe geschlossen. Leistungen wie Schulassistenzen, Persönliche Hilfen und Frühförderung können nicht erbracht werden. Auch für ambulante Hilfen zur Erziehung und Beratungsangebote bestehen Einschränkungen.

Nach allgemeinem Recht hat der öffentliche Leistungsträger Geldmittel grundsätzlich einzuhalten bzw. zurückzufordern, wenn eine vereinbarte Leistung nicht erbracht oder ein Zweckverfehlungszweck verfehlt wird. Würde dies vollzogen, könnten soziale Dienstleister in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sein. Den Leistungsträgern wäre es dann nach Ende der Ausnahmesituation u.U. nicht mehr möglich, ihre gesetzlich vorgesehenen Leistungen mit Hilfe der betroffenen sozialen Dienstleister zu erbringen.

Um dem entgegenzuwirken, haben Bundestag und Bundesrat in der 13. Kalenderwoche mit Artikel 10 des Sozialschutz-Paketes¹ neben anderem auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geschaffen.²

Das SodEG sieht vor, dass soziale Dienstleister, „soweit“ ihnen die Erbringung ihrer regulären Leistungen nicht möglich ist, auf Antrag Zuschüsse in bestimmter Höhe erhalten, wenn andernfalls ihr Fortbestand gefährdet wäre. Dies wird im SodEG als „Sicherstellungsauftrag“ bezeichnet (§ 2 SodEG).

Die Rechtsfolge – Gewährung eines Zuschusses – ist tatbestandlich insbesondere an die Voraussetzung geknüpft, dass der soziale Dienstleister erklärt, seine derzeit ungenutzten Ressourcen (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten, Sachmittel) im Rahmen des Möglichen zur Bewältigung der Corona-Virus SARS-CoV 2-Krise zur Verfügung zu stellen.

Der Höhe nach ist der monatliche Zuschuss grundsätzlich auf „höchstens fünfundsiebzig Prozent des Monatsdurchschnitts“ begrenzt; Anknüpfungspunkt ist dabei die durchschnittli-

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18107 (Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD v. 24.03.2020, „Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, (Sozialschutz-Paket“).

² „Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“.

che Zahlung in einem bestimmten zurückliegenden Zeitraum (§ 3 S. 2 – 5 SodEG). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) macht in seinen Anwendungshinweisen darauf aufmerksam, dass „die „bis zu“-Regelung“ ein Ermessen vorsieht.³

Das Sozialschutz-Paket ist am 27.03.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und am nachfolgenden Tag in Kraft getreten.⁴

Bund und Länder haben Verfahrensabsprachen erarbeitet.⁵

Nach § 5 S. 1 SodEG bestimmen die Länder die zuständigen Behörden für die Umsetzung des SodEG, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet. Dabei können die Länder auch eine „nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe“ bestimmen.

B. Lösung

Mit dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer „Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und die Zuschusshöchstgrenze nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“ soll auf Vorschlag der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Senat für das Land Bremen Regelungen zur Zuständigkeit und zu einer abweichenden Zuschusshöchstgrenze treffen.

Die Form der Regelung ist dem Land überlassen; eine Bekanntmachung wird den Anforderungen gerecht.

Zuständig sind nach dem Entwurf der bezeichneten Bekanntmachung jeweils die Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit bereits das jeweilige Rechtsverhältnis zum sozialen Dienstleister etabliert haben.

Diese Behörden sind auch primär zuständig für den weiteren Umgang mit den Erklärungen der Antragsteller hinsichtlich einsetzbarer Ressourcen. D.h. es wird zunächst dezentral und innerhalb der fachlichen Zuständigkeit geprüft, ob der Einsatz der sozialen Dienstleister an anderer Stelle erfolgen kann. Wenn darüber hinaus verfügbare Mittel vorhanden sind, erfolgt eine ressortübergreifende Abstimmung.

Es sind Fallgestaltungen denkbar, in denen es nicht ausreicht, einen Zuschuss im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze auszuzahlen. Für diesen Fall sieht der Entwurf der Bekanntmachung die Möglichkeit der Abweichung von der gesetzlichen Höchstgrenze vor.

Das SodEG und somit auch die Bekanntmachung sind jeweils unbefristet gültig. Befristet ist nach § 5 S. 3 SodEG der Sicherstellungsauftrag, und zwar zunächst bis zum 30.09.2020; er kann jedoch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung verlängert werden.

Bereits vor Inkrafttreten des SodEG hat sich der Senat mit Beschluss vom 24.03.2020 zum Umgang mit Zuwendungen verhalten. Danach ist von Rückforderungen abzusehen; laufende Zahlungen sind fortzusetzen. Da das SodEG soziale Dienstleister ungeachtet der Art des

³ BMAS, Häufige Fragen zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag - FAQ - (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) v. 30.03.2020, einsehbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html>

⁴ Einsehbar unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s0575.pdf.

⁵ Die Verfahrensabsprachen sind einsehbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/einsatz-und-absicherung-sozialer-dienstleister.html>.

Rechtsverhältnisses erfasst, hat es auch Geltung für (im SGB begründete) Zuwendungsverhältnisse.⁶

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Nach der Begründung der bundesgesetzlichen Regelung verursacht die Umsetzung des SodEG für die Leistungsträger grundsätzlich keine Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Wirkung der Regelung beschränke sich in finanzieller Hinsicht darauf, dass Haushaltsmittel nicht für die Erbringung von Leistungen, sondern für die Sicherstellung der Existenz der Dienstleister erbracht werden. Zudem seien Zuschüsse nach dem SodEG nur zu erbringen, wenn für den sozialen Dienstleister nicht vorrangige Möglichkeiten der Bestandssicherung bestehen (Subsidiarität).⁷

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen für Bremen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die zuständigen Stellen müssen jeweils ein Prüf- und Abrechnungsverfahren entwickeln. Ggf. fallen zusätzliche übergreifende Aufgaben (wie Einsatzplanung und -steuerung) an. Die entsprechenden Aufgaben sollen von den jeweils zuständigen Stellen im Rahmen der „bedarfsgerechten Personalumsteuerung“ genannt werden.

Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, dem Senator für Inneres, Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung der Vorlage ist eingeleitet mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Finanzen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Bekanntmachung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 06.04.2020 die „Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und die Zuschusshöchstgrenze nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“ und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen: Entwurf der „Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und die Zuschusshöchstgrenze nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“

⁶ So die Begründung: BTag-Drs. 19/18107, S. 35.

⁷ BTag-Drs. 19/18107, S. 21/22.

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und die Zuschusshöchstgrenze nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Beschlussdatum

§ 1

Zuständigkeit

Zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ist im Land Bremen jeweils die Behörde, die für einen Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, das bestehende Rechtsverhältnis zu dem antragstellenden sozialen Dienstleister begründet oder fortgesetzt hat.

§ 2

Höchstgrenze für die Zuschusshöhe

Abweichend von § 3 Satz 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes kann die zuständige Behörde die Höhe für einen monatlichen Zuschuss auf bis zu einhundert Prozent des Monatsdurchschnitts festsetzen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat